

# Bericht

für den Haupt- u. Finanzausschuss, TOP 7.5 Vorlagedatum 10.3.14

Umstellung des nationalen Zahlungsverkehrs auf das einheitliche Euro-Zahlungsverfahren (SEPA)

Berichtersteller : Frau Dost

Bereich : FD 32 Stadtkasse

- Einzelbericht
- Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom )

BERICHT	NOTIZEN
<p>Bereits seit Anfang des Jahres 2012 wurde im Hinblick auf die SEPA-Einführung zum 01.02.2014 mit den ersten Vorarbeiten im FD 32 begonnen. Auf Empfehlung der Banken wurde die bisherige Einzugsermächtigung in ein Kombi-Mandat umgestaltet, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar war, dass bestehende Einzugsermächtigungen in ein SEPA-Lastschriftmandat umgewandelt werden können.</p> <p>Durch die Teilnahme an mehreren Fortbildungsveranstaltungen wurden aus dem Bereich des Fachdienstes 32 die Mitarbeiterinnen Ute Dost, Petra Schlichting und Xenia Mizel entsprechend geschult.</p> <p>Den Abschluss bildete am 27.11.2013 eine durch die Fa. MPS angebotene Schulung auf die neuen Programmmodule, die für den SEPA-Zahlungsverkehr maßgebend sind.</p> <p>Seit Anfang Dezember 2013 wurden dann ständig Vorarbeiten für die tatsächliche Umstellung zum 01.02.2014 geleistet. Es wurden beispielsweise sämtliche Einzugsermächtigungen im Bereich der Gewerbesteuer dahingehend geprüft, ob sie im Original vorliegen. Leider war das nicht bei allen Gewerbebetrieben der Fall, sodass 72 Gewerbetreibende angeschrieben und gebeten wurden, ein SEPA-Lastschriftmandat zum 01.02.2014 zu erteilen, damit auch zukünftig reibungslos eine Abbuchung von meiner Seite erfolgen kann. Gerade im Bereich der Gewerbesteuer ist es unerlässlich, das Original vorzuhalten, da im Falle einer Insolvenz, Rückforderungen durch die Insolvenzverwaltung bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren erfolgen könnten.</p> <p>Am 11.12.2013 wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Frau Dost über die wesentlichen Eckpunkte der SEPA-Umstellung und die Veränderungen in den jeweiligen Aufgabengebieten informiert.</p>	

Grundsätzlich kann ein SEPA-Lastschriftmandat ohnehin nur schriftlich erteilt werden. Eine Übermittlung z. B. per e-mail ist nicht rechtsverbindlich.

Da von der SEPA-Umstellung auch der Bereich der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe betroffen ist, und für diesen Bereich nicht am Jahresanfang Abgabenbescheide erstellt werden, mussten diese Zahlungspflichtigen separat über die Umwandlung ihrer bisherigen Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat informiert werden. Die Mitteilungen wurden Mitte Dezember 2013 versandt. Es waren ca. 2.050 Umstellungsschreiben.

Anfang Januar 2014 wurden dann rd. 12.000 Abgabenbescheide versandt, in denen den Zahlungspflichtigen die Umwandlung ihrer Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat mitgeteilt wurde. Weiterhin enthielten die Abgabenbescheide die nach den SEPA-Bestimmungen mitzuteilende Gläubigeridentifikationsnummer, Mandatsreferenz und die Vorabankündigung (pre-notifikation) zum Lastschrifteinzug. Abgabepflichtigen, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnahmen, wurde mit dem Abgabenbescheid erneut das Formular für ein SEPA-Basislastschriftmandat zugesandt. Mehrere 100 Abgabepflichtige haben von dieser Möglichkeit für die Zukunft Gebrauch gemacht. Es wurden bis Ende Januar 2014 über 400 Lastschriftmandate von den Mitarbeiterinnen des Fachdienstes 32 bearbeitet, damit die 14-tägige Vorabankündigungsfrist mit Hinblick auf den ersten Fälligkeitstermin der Abgaben am 15.02.2014 eingehalten werden konnte.

Ein Hinausschieben des SEPA-Umstellungstermines auf einen Zeitpunkt nach dem 01.02.2014 - wie durch die EU-Kommission geplant - kam nicht in Frage, da alle Vor- und Umstellungsarbeiten bereits soweit abgeschlossen waren, dass ab 01.02.2014 der gesamte Zahlungsverkehr nach den im SEPA-Verfahren geltenden Regeln durchgeführt werden musste. Die ersten SEPA-Überweisungen wurden bereits am 17.01.2014 problemlos ausgeführt. Die ersten Lastschriften wurden dann am 03.02.2014 bei der Bank eingereicht und zum vorgegebenen Termin auch gutgeschrieben.

Durch die SEPA-Umstellung sind leider die Einreichungsfristen bei den Geldinstituten verlängert worden. So musste der Steuerabruf mit der Fälligkeit 15.02.2014 bereits am 10.02.2014 bei der Bank eingereicht werden, damit die entsprechende Gutschrift am 17.02.2014 (der 15.02. war kein Bankarbeitstag) erfolgen konnte. Es wurden 9.268 Datensätze bei der Bank eingereicht und am 17.02.2014 ohne Beanstandungen gutgeschrieben. Bereits im Vorfeld wurden 11 Datensätze selektiert, bei denen z. B. die IBAN fehlerhaft war oder das Mandat nicht korrekt aktiviert worden war. Diese Datensätze wurden am gleichen Tag separat eingereicht und ebenfalls gutgeschrieben. 9 Datensätze wurden von der Bank zurückgebucht, weil die IBAN bzw. der BIC fehlerhaft hinterlegt war. In Anbetracht der Vielzahl der Datensätze handelt es sich hier aber um einen verschwindend geringen Anteil.

Als Fazit der erfolgreichen SEPA-Umstellung möchte ich folgende Punkte herausstellen, die zu einer erheblichen Mehrbelastung der Mitarbeiterinnen im FD 32 führen:

1. Die Bearbeitung und Verwaltung eines SEPA-Lastschriftmandates ist erheblich aufwendiger als das bisherige Lastschrifteinzugsverfahren. Zusätzlich zu den ohnehin viel längeren Bankdaten muss immer das Unterschriftsdatum mit hinterlegt werden und das Mandat entsprechend aktiviert werden. Das Unterschriftsdatum wird mit jedem Datensatz der Bank übermittelt, genauso wie die Mandatsreferenz und die Gläubiger-ID.
2. Die Vorlaufzeiten für Erst- u. Folgelastschriften haben sich im Gegensatz zum bisherigen Verfahren um mindestens 2 Tage verlängert.
3. Nach dem SEPA-Rule-Book ist der Gläubiger verpflichtet, dem Zahlungspflichtigen bzw. Kontoinhaber mindestens 14 Tagen vor Fälligkeit eine entsprechende Vorabankündigung (pre-notifikation) zu übersenden. Sofern das nicht bereits im Abgabenbescheid geschehen ist, weil z. B. der Zahlungspflichtige erst nach dessen Erhalt ein Lastschriftmandat erteilt hat, muss dieses Schreiben zusätzlich versandt werden. Ist die Fälligkeit bei Erteilung des Lastschriftmandates bereits überschritten, muss ein neues SEPA-Fälligkeitsdatum gewählt werden, das mindestens 14 Tage in der Zukunft liegt wird. Eine Verkürzung der Vorabankündigungsfrist ist zwar zulässig, aber der Zahlungspflichtige muss damit einverstanden sein. Unterbleiben darf sie nicht.

Zurzeit werden wöchentlich 70-150 Vorabankündigungen verschickt. Da viele Vermieter, die Kurabgabe aus Vermietung an mich abführen müssen, diese durch Lastschrifteinzug zahlen, ist zu erwarten, dass die Zahl der Vorabankündigungen in den nächsten Monaten noch zunehmen wird, weil die Urlaubssaison sicherlich erst ab Ostern richtig beginnt. Ich gehe davon aus, dass bis Ende des Jahres 2014 mehrere tausend Briefe zusätzlich versandt werden müssen und daher erhöhte Aufwendungen (Porto, Papier) entstehen.

  
(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	20.11.2
Amtleiterin / Amtsleiter	12.5.3.14
Büro/eltender Beamter	6 B. O...

